

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 325/12 B

L 2 R 269/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 991/08 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.6.2012 hat das LSG Rheinland-Pfalz nach dem Vortrag der Klägerin den von ihr geltend gemachten Anspruch auf eine Qualifizierungsmaßnahme zur staatlich geprüften Handelsbetriebswirtin an der Berufsfachschule des Lebensmittelhandwerks im Bildungszentrum Neuwied, hilfsweise zur Bürokauffrau ohne erneutes vorheriges Testverfahren als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 9.10.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Die Klägerin hat eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung schon im Ansatz nicht gerecht. Die Klägerin benennt zwar eine Entscheidung des BVerfG vom 14.12.2010 (*1 BvR 404/10 - SozR 4-1100 Art 19 Nr 10*). Sie versäumt es aber bereits, einander widersprechende, abstrakte Rechtssätze in der in Bezug genommenen BVerfG-Entscheidung und in dem angefochtenen Urteil des LSG aufzuzeigen.
- 6 2. Soweit die Klägerin die Verfahrensdauer von "insgesamt zumindest 4,5 Jahren" vor dem SG und LSG rügt und hierin eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art 19 Abs 4 GG und einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK sieht, hat sie mit ihrem Vortrag im Übrigen auch keinen Verfahrensfehler des LSG iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet. Hier sei darauf hingewiesen, dass weder dem GG noch der EMRK sich allgemein gültige Zeitvorgaben dafür entnehmen lassen, wann von einer überlangen, die Rechtsgewährung verhindernden und damit unangemessenen Verfahrensdauer auszugehen ist; dies ist vielmehr eine Frage der Abwägung im Einzelfall (*vgl BVerfG <Senat> vom 16.12.1980 - BVerfGE 55, 349, 369; BVerfG <Kammer> vom 20.9.2007 - NJW 2008, 503; vom 24.8.2010 - BVerfGK 17, 512 und vom 14.12.2010 - SozR 4-1100 Art 19 Nr 10; EGMR vom 16.7.2009 - SozR 4-6020 Art 6 Nr 5 und*



EGMR vom 21.4.2011 - FamRZ 2011, 1283; BSG vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - Juris RdNr 14). Deshalb hätte die Klägerin im Rahmen einer Verfahrensrüge bezogen auf den hier anhängigen Rechtsstreit den Verfahrensablauf, die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten sowie den Schwierigkeits- und Komplexitätsgrad des Falles detailliert darstellen und dabei aufzeigen müssen, welche Verzögerungen in welchen Zeiträumen aufgetreten und (insbesondere auch) wem sie jeweils zuzurechnen sind. Hieran fehlt es. Keinesfalls genügt es, lediglich Beginn und Ende des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens anzugeben und aus der sich daraus ergebenden Zeitspanne ("insgesamt zumindest 4,5 Jahre") auf eine überlange Verfahrensdauer zu schließen. Wegen einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren kann überdies die Zulassung der Revision nur verlangt werden, wenn das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann (stRspr, vgl zB BSG vom 4.9.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13; Senatsbeschlüsse vom 11.11.2010 - B 13 R 267/10 B - RdNr 9; vom 13.7.2009 - B 13 R 183/09 B - BeckRS 2009, 68831 RdNr 7; vom 19.2.2008 - B 13 R 391/07 B - Juris RdNr 13; BSG vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 47; vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B - Juris RdNr 8; BSG vom 29.5.2008 - B 11a AL 111/07 B - Juris RdNr 4; Senatsbeschluss vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - Juris RdNr 13). Hinreichende Darlegungen dazu, dass die Verfahrensdauer die Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnte, enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 3. Die Klägerin hat auch den gerügten Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht hinreichend bezeichnet.
- 8 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8).
- 9 Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein - wie die Klägerin in der Berufungsinstanz - anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines



Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG vom 24.5.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52).

- 10 Entsprechenden Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Es ist nicht ausreichend, lediglich darzulegen, dass die Vorinstanz "keine Auskünfte bei dem von der Klägerin begehrten Leistungsträger eingeholt bzw. nicht die von der Klägerin benannten Zeugen vernommen" und auch nicht die beantragte arbeitstechnische Auskunft eingeholt habe.
- 11 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

